

Abschrift

Vertrag

über die

Eingliederung der Dr. Karl Remeis-Sternwarte Bamberg

in die Universität Erlangen.

Der Freistaat Bayern, vertreten durch den Herrn Staatsminister für Unterricht und Kultus,
Prof. Dr. Theodor Maunz,

schließt

mit der Stadt Bamberg, vertreten durch den Herrn Oberbürgermeister Dr. Theodor Mathieu,
als Vertreterin der Dr. Karl Remeis-Sternwarte-Stiftung Bamberg

folgende Vereinbarung

ab:

Teil A

Allgemeine Bestimmungen

1. Die Dr. Karl Remeis-Sternwarte Bamberg wird in die Universität eingegliedert. Sie erhält die Bezeichnung „Dr. Karl Remeis-Sternwarte, Astronomisches Institut der Universität Erlangen“. Die Dr. Karl Remeis-Sternwarte behält ihren Sitz in Bamberg.
2. Die Dr. Karl Remeis-Sternwarte-Stiftung Bamberg bleibt erhalten. Die Stadt Bamberg verpflichtet sich, als Verwalterin der Stiftung nach Erlangung der aufsichtlichen Genehmigung die Stiftung, die gegenwärtig Trägerin der Dr. Karl Remeis-Sternwarte ist, in eine Stiftung umzuwandeln, deren Zweckbestimmung in der Überlassung des Geländes, der Gebäude und der Einrichtung der Sternwarte an die „Dr. Karl Remeis-Sternwarte, Astronomisches Institut der Universität Erlangen“ zum Betrieb der Sternwarte durch die Universität Erlangen liegt.
3. Die Stadt Bamberg verpflichtet sich fernerhin, nach Erlangung der aufsichtlichen Genehmigung eine Änderung der Satzung der Dr. Karl Remeis-Sternwarte-Stiftung Bamberg dahingehend herbeizuführen, dass das in § 3 der Stiftungssatzung und in § IV Abs. 1 des Testaments des Dr. Remeis vom 24. September 1879 niedergelegte Vorschlagsrecht der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität München für die Ernennung des Leiters der Sternwarte gemäß dem Beschluss dieser Fakultät vom 13. Mai 1959 auf die Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Erlangen übertragen und das in § 3 der Stiftungssatzung und in § IV Abs. 2 des Testament des Dr. Remeis niedergelegte Anstellungsrecht für den Kustos der Sternwarte von dem Verwaltungsausschuss der Universität Erlangen auf Antrag des Leiters der Sternwarte nach Benehmen mit der Stadt Bamberg ausgeübt wird.

Teil B
Finanzielle Bestimmungen

1. Die Stadt Bamberg verpflichtet sich, als Verwalterin der Stiftung des Gelände, die Gebäude und die Einrichtung der Sternwarte der „Dr. Karl Reimis-Sternwarte, Astronomisches Institut der Universität Erlangen“ unentgeltlich zu überlassen. Sie verpflichtet sich fernerhin, die Einnahmen der Stiftung der Sternwarte zukommen zu lassen.
2. Der Freistaat Bayern trägt weiterhin den Bauunterhalt der Sternwarte.
3. Die Stadt Bamberg gewährt der Sternwarte zu deren Betrieb einen jährlichen Zuschuss von 12.000 DM.
4. Der Freistaat Bayern gewährt der Sternwarte im Jahr 1961 einen Sachzuschuss in Höhe von 8.000 DM und vom Haushaltsjahr 1962 an jährlich einen Sachetat in Höhe von jährlich 12.000 DM.
5. Der Freistaat Bayern trägt den gesamten jetzigen und künftigen Personalaufwand der Sternwarte. Die bei der Sternwarte vorhandenen Beamten werden – wenn sie die laufbahnmäßigen Voraussetzungen erfüllen und soweit sie nicht bereits Staatsbeamte sind – in ihrer jetzigen Rechtsstellung von dem Freistaat Bayern übernommen. Die bei der Sternwarte tätigen Angestellten und Arbeiter werden in die für Arbeitnehmer des Freistaates Bayern geltenden Bestimmungen überführt. Etwaige Unterschiede in der Vergütung werden durch persönliche Ausgleichszulagen abgeglichen. Derartige Ausgleichzahlungen sind auf künftige Gehalts- und Lohnerhöhungen anzurechnen. Die Überführung des Personals der Sternwarte erfolgt im Haushaltsjahr 1962.
6. Im Entwurf des Staatshaushalts 1962 wird eine Stelle für eine halbtägig beschäftigte Schreibkraft nach Verg.Gr. VIII TO A für die Sternwarte vorgesehen.

Teil C
Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt am 01. Januar 1962 in Kraft.

München, Bamberg, den 20.Juni 1961

„Siegel“ gez. Dr. Theodor Maunz
Freistaat Bayern

„Siegel“ gez. Dr. Mathieu
Stadt Bamberg